



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell. Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 52.

Danzig, den 29. Juni.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach § 8 des Gesetzes vom 10. April d. J., betreffend die Abänderung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, soll der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, nach dessen Höhe sich gemäß § 6 das zu gewährende Krankengeld richtet, von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt werden.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich daher auf, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, welche Beträge in der Ortschaft an gewöhnliche Tagearbeiter, also für Verrichtung von Arbeiten, welche eine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, als Tagelohn thatsächlich gezahlt wird, und zwar:

- a. an männliche Personen über 16 Jahre,
- b. an männliche Personen unter 16 Jahren,
- c. an weibliche Personen über 16 Jahre,
- d. an weibliche Personen unter 16 Jahren.

Weisen die Lohnverhältnisse der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren noch erhebliche Verschiedenheiten auf, je nachdem diese Leute über oder unter 14 Jahren sind, so sind auch die Tagelohnsätze für männliche und für weibliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren und unter 14 Jahren getrennt anzugeben.

Hat der Tagelohn in den einzelnen Jahreszeiten eine verschiedene Höhe, so sind die wirklichen Tagesverdienste für 300 Werkstage zusammen zu zählen und dann durch 300 zu theilen, um den durchschnittlichen Tagelohn zu ermitteln.

Wird der Tagelohn nur theilweise in Geld und theilweise in Naturalbezügen (Beköstigung oder dergl.) gewährt, so ist der baare Lohn gesondert von den Naturalbezügen anzugeben und der Geldwerth der letzteren zu schätzen.

Danzig, den 25. Juni 1892.

Der Landrath.

2. An Stelle des verstorbenen Polizeirath Wenzig hierselbst ist der Herr Regierungs-Assessor v. Schwerin, bei der Königl. Polizei-Direktion hierselbst zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Kreise Danziger Höhe ernannt.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Landrath.

3. Der Hofbesitzer Hermann Lemke in Rowall ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Rowall gewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Landrath.

4. Der Hofbesitzer Nathanael Reiter in Jetau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Jetau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 25. Juni 1892.

Der Landrath.

5. Der Hofbesitzer Hermann Muchau in Borgfeld ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Borgfeld gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 23. Juni 1892.

Der Landrath.

6. Der Besitzer Gustav Drews in Kl. Trampfen ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Kl. Trampfen gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Landrath.

7. Der Hofbesitzer Albert Ohl in Meisterswalde ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Meisterswalde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 23. Juni 1892.

Der Landrath.

8. Der Gutsverwalter Schroeder in Czapeln ist zum Erheber für die Renten in der Ortschaft Czapeln gewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 22. Juni 1892.

Der Landrath.

9. **Impfplan des Dr. Freymuth pro 1892.**

Montag, den 4. Juli, 5 Uhr in Gluckau: Gluckau, Matern, Bissau, Ramlau, Kl. Kelpin.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 11. Juli 5 Uhr.

Dienstag, den 5. Juli, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Kotoschken, Schule: Kotoschken, Leesen, Uernitz, Smengorschin, Czapeln.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 12. Juli 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Mittwoch, den 6. Juli, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schüddelkau: Schüddelkau, Ottomin, Sulmin, Rambu, Nenkau, Hoch Kelpin.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 13. Juli 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Donnerstag, den 7. Juli, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Böblau: Böblau, Bantau, Gr. und Kl. Böhlkau, Prangenu.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 14. Juli 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Freitag, den 8. Juli, 5 Uhr in Schönfeld: Schönfeld, Kowall, Zenkau, Zankenzin.

6 Uhr Wiederimpfung. Revision am 15. Juli 5 Uhr.

Sonnabend, den 9. Juli, 5 Uhr in Guteherberge: Guteherberge, Borgfeld, Scharfenort, Mazlau, Nobel.

6 Uhr Wiederimpfung. Revision am 16. Juli 5 Uhr.

Montag, den 18. Juli, 5 Uhr in Brösen: Brösen. Revision am 25. Juli 5 Uhr.

Dienstag, den 19. Juli, 5 Uhr in Straßchin: Straßchin, Prangschin, Artschau, Goschin, Borrenschin, Rottmannsdorf, Kemnade.

6 Uhr Wiederimpfung. Revision am 26. Juli 5 Uhr.

Mittwoch, den 20. Juli, 5 Uhr in Ohra: Impfung der ersten Hälfte.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung: kathol. Mädchenschule, Johannisstift.

Donnerstag, den 21. Juli, 5 Uhr in Ohra: Impfung der zweiten Hälfte.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung: kathol. Knabenschule, evang. Schule. Revision am 27. resp. 28. Juli 5 Uhr.

Freitag, den 22. Juli, 5 Uhr in Heiligenbrunn: Heiligenbrunn, Ziganenberg.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 29. Juli 5 Uhr.

- Sonnabend, den 23. Juli, 5 Uhr in Heiligenbrunn: Hochstrief, Schellmühl, Saspe, Brentau.
 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Revaccination. Revision am 30. Juli 5 Uhr.
- Montag, den 1. August, 5 Uhr in Emaus: Emaus, Bonneberg, Piezendorf, Altdorf, Müggau.
 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 8. August 5 Uhr.
- Dienstag, den 2. August, 5 Uhr in Oliva: Impfung.
 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 9. August 5 Uhr.
- Mittwoch, den 3. August, 5 Uhr in Oliva: Glettkau, Conradshammer, Schäferel, Freudenthal
 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Wiederimpfung. Revision am 10. August 5 Uhr.

10. In Bezug auf das angeordnete bezw. empfohlene Aufstellen von mit Wasser angefüllter Spucknapfe in Räumen, in denen viele Menschen verkehren, behufs Verhütung einer Weiterverbreitung der Tuberkulose, mache ich bekannt, daß nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation zu Berlin dem Austrocknen und dem Gefrieren des Wassers in den Spucknapfen, sowie dem Trinken von Hausthieren daraus durch Zusatz von 5% Chlorecalcium oder von Kochsalz zum Wasser vorgebeugt werden kann. Das Verschütten des Inhaltes durch Anstoßen oder Umstoßen der Spucknapfe wird dadurch zu verhindern sein, daß man diese an geschützten Stellen, in Fensternischen und in den Ecken anbringt, oder die Gefäße mit zwei drehbaren Klammern oder einer ähnlichen Vorrichtung am Boden befestigt.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher und die Schulvorstände die vorstehend angegebenen Vorsichtsmaßregeln in den Amtskafalen, den Gefängnissen und in den Schulen anwenden zu lassen.
 Danzig, den 27. Juni 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11.

Bekanntmachung.

Wir machen auf die im 26. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni 1892 betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4 $\frac{1}{2}$ -prozentigen konsolidirten Staatsanleihe mit dem Bemerkten aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem königlichen Haupt-Zollamt hier selbst, bei den königlichen Haupt-Steuer-Ämtern zu Elbing und Br. Stargard, bei sämtlichen königlichen Kreis-Kassen, bei den königlichen Steuer-Ämtern Dirschau und Sobbowitz, ferner bei sämtlichen königlichen Landraths-Ämtern, bei sämtlichen Magistraten, bei den städtischen Kammerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 18. Juni 1892.

Königliche Regierung.

gez. Rahtlev.

Beilage.